

LSG 0036 SK
**Verordnung des Landkreises Saalkreis
über das Landschaftsschutzgebiet "Petersberg" vom 20.11.1992**

Auf der Grundlage der §§ 20, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. 2. 1992 (GVBl. I SA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1997 (GVBl. LSA S. 476) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet im Landkreis Saalkreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Petersberg" erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Gesamtfläche von 2.169,1 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des LSG ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25000 und in der nichtveröffentlichten Karte 1:10000 sowie in den nichtveröffentlichten Flurkartenausügen im Maßstab 1:2000 bzw. 1:2500 eingetragen.
Die Grenze des LSG verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen gestrichelten Linie.
Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Ausfertigungen der nichtveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10000 und die Flurkartenauszüge im Maßstab 1:2000 bzw. 1:2500 befinden sich beim Landkreis Saalkreis, Wilhelm-Külz-Straße 10, 06108 Halle und bei den Verwaltungsgemeinschaften "Götschetal-Petersberg", Götschetalstr. 15, 06193 Wallwitz und "Saalkreis Ost", Bahnhofstr. 9, 06188 Niemberg.
Sie können während der Dienstzeiten kostenlos von jedermann eingesehen werden.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Das LSG "Petersberg" zeichnet sich durch ein abwechslungsreiches bewegtes Relief aus und schließt mehrere Täler und Hügel ein. Der größte Teil wird ackerbaulich genutzt. Zahlreiche Gehölzstrukturen in Tallagen und auf Bergkuppen sowie Obstbaumreihen und Streuobstwiesen an Hanglagen gliedern sehr abwechslungsreich die Landschaft. Bereichert wird das Gebiet zusätzlich durch Trocken- und Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen und Röhrichtbestände mit Weiden an Bachläufen und durch zahlreiche Quellen. Insgesamt stellt das Gebiet eine für den Natur- und Landschaftsschutz sehr wertvolle Fläche dar.
Das LSG "Petersberg" beinhaltet:
 - Naturschutzgebiete: "Bergholz" (Teilfläche 1 und 2)
"Blonsberg" (einstweilige Sicherstellung)
 - Flächennaturdenkmale: "Kiesgrube am Petersberg" Petersberg
"Windmühlenberg bei Krosigk" Krosigk
"Zwei Winter-Linden-Gruppen am Drehlitzer Holz" Krosigk
"Hasenwinkel bei Kaltenmark" Krosigk/Löbejün
"FND's am Blonsberg" (3 Flächen) Petersberg/Wallwitz

Die Grenzen und Behandlungsrichtlinien der obengenannten Gebiete und Flächen werden durch diese Verordnung nicht berührt, gleiches gilt für die Unterschutzstellung der Naturdenkmale.

(2) Das LSG zeichnet sich besonders aus durch:

1. das Petersbergmassiv, das im Unterrotliegenden als vulkanische Erhebung entstanden ist. Mit einer Höhe von 250 Metern ü.N.N. ist es weithin sichtbar und markant und bildet auf diesem Breitengrad die höchste Erhebung zwischen Harz und Ural;
2. einen Eichen-Linden-Mischwald, in dem Traubeneiche und Winterlinden vorherrschen. Das LSG Petersberg beinhaltet zwei Teile dieses im hercynischen Trockengebiet gelegenen Restwaldes, dessen Relief durch muldenartige Vertiefungen gegliedert wird. Das Waldgebiet ist faunistisch bedeutungsvoll durch seine hohe Dichte an Greifvogelhorsten;
3. Standorte mit Trocken- und Halbtrockenrasenflächen auf Porphyry mit stark gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten, die teilweise zu den Rote-Liste-Arten der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt oder des Saalkreises gehören;
4. Gletscherschliffe - saalekalkzeitliche Gletscherschliffe auf oberem Halleschem Porphyry;
5. Solitär bäume, Feldgehölze, Heckenstrukturen sowie zahlreiche Baumgruppen;
6. den Windmühlenberg mit Trockenrasen, der pflanzengeographisch bedeutsame und in Deutschland seltene Arten und am Fuße einen Massenlaichplatz der Erdkröte beherbergt;
7. die Erhebung des Abatassinenberges mit einem historisch und ornithologisch bedeutsamen, landschaftsbestimmenden Gehölzstreifen (Grenzhecke) zwischen den Gemeindefluren von Kütten und Brachstedt.

(3) Der naturraumtypische Gebietscharakter nach Abs. 1 sowie die besonderen Werte und Funktionen des Gebietes nach Abs. 2 sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden durch:

1. Erhaltung einer für das hercynische Trockengebiet charakteristischen naturnahen Waldvegetation mit typischer Baumartenzusammensetzung;
2. Sicherung des hohen Greifvogelbesatzes;
3. Erhaltung und Pflege der Trocken- und Halbtrockenrasen, Feuchtwiesen, Röhrichtbestände, Obstbaumalleen und Streuobstwiesen;
4. Schutz und Erhaltung der Quellbereiche;
5. Erhaltung aufgelassener Steinbrüche;
6. Erhaltung und Pflege vorhandener Baumgruppen, Solitärgehölze, Grenzhecken und Feldgehölze, die in der offenen Ackerlandschaft eine hohe ökologische Wertigkeit und landschaftsbildprägende Funktion haben;
7. Gewährung der Funktion des LSG als Pufferzone für die vorhandenen wertvollen Biotope und Biotopkomplexe, wie Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und der nach § 30 NatSchG LSA besonders geschützten Biotope;
8. Schutz, Erhalt, Wiederherstellung und Freihalten von Waldrändern, die als abgestufter Übergang zur Feldflur zahlreichen Pflanzen- und Tierarten vielfältige Lebensräume bieten;
9. den Aufbau eines Biotopverbundes zum Fuhnetal;

10. eine sanfte touristische Erschließung einzelner Abschnitte des LSG für naturnahe Erholung unter Gewährleistung des Schutzes von Natur und Landschaft sowie der Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt im Einklang mit den Geboten und Verboten dieser Verordnung; die Lenkung der Besucherströme und Freizeitaktivitäten sowie die Schaffung spezieller, artgerechter Ruhe- und Regenerationszonen für wildlebende Tierarten.

§ 4

Verbote

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

1. Gewässer und Feuchtflächen aller Art, wie z. B. Quellen, Altwässer, Tümpel, Weiher, Teiche, Naßstellen, Röhrichte, Sümpfe sowie Bäche, Gräben, temporäre Flutrinnen oder andere Gewässer sowie die daran gebundene Vegetation oder Tierwelt zu beeinträchtigen, zu verändern oder zu beseitigen;
2. Gewässer technisch auszubauen, zu beseitigen oder zu verrohren sowie Meliorationsarbeiten durchzuführen;
3. Oberflächenwasser aufzustauen oder abzusenken sowie Anlagen der Grundwasserförderung zu erweitern oder zu errichten;
4. Lagerstätten abzubauen;
5. Wald, Gebüsch, Röhrichte oder Gewässerufer zu beweiden;
6. ökologisch wertvolle Brach-, Rand- und Restflächen mit wildwachsenden Pflanzengesellschaften aufzuforsten;
7. Grünland umzubrechen, Grünland in Ackerland umzuwandeln sowie Nadelgehölzbestände neu anzulegen;
8. Kraftfahrzeuge und Anhänger außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze abzustellen sowie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Bereiche damit zu befahren;
9. Wege und Plätze (auch Reit- und Wanderwege) neu anzulegen oder diese sowie sonstige Flächen erstmals zu versiegeln;
10. außerhalb von Hausgrundstücken und öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf anderen als den behördlich hierfür zugelassenen Plätzen zu zelten, über Nacht zu lagern, Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt geeignete Fahrzeuge aufzustellen oder in abgestellten Fahrzeugen zu übernachten;
11. Feuer außerhalb von Feuerstätten anzumachen;
12. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, nichtzugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Autowracks abzustellen sowie Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Modellflugplätze anzulegen;
14. Waldflächen aller Art, Baumgruppen, Gebüsch, Solitäräume, Baumreihen oder Waldränder zu beseitigen, zu verändern oder zu beschädigen;
15. Fahrräder außerhalb öffentlicher Wege zu benutzen;
16. Garten- und sonstige Abfälle außerhalb von speziellen dafür vorgesehenen Behältnissen zu lagern oder die Natur, den Boden, das Wasser und die Luft anderweitig zu verunreinigen;
17. die Ruhe und den Naturgenuß durch Lärm zu stören;

- (2) Von den Verboten des Abs. 1 kann der Landkreis Saalkreis auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Alle Handlungen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, aber nicht den Verboten nach § 4 unterliegen, bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Beispielsweise bedürfen folgende Handlungen der Erlaubnis:
1. das Aufstellen von Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässer be- oder verhindert wird;
 2. die Vornahme von Probebohrungen für die Gesteinserkundung ;
 3. die Durchführung von Wander-, Sport- oder anderen geselligen Veranstaltungen auf Reittieren, auf Fahrrädern oder zu Fuß mit mehr als 100 Personen;
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen, von Straßen, Wegen und Bahnlinien;
 5. Untersuchungen und Maßnahmen, die im dienstlichen, vertraglichen oder sonstigen Auftrage einer Behörde zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes durchgeführt werden;
 6. die Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation und Nachrichtenübermittlung;
 7. die Erstellung, Erweiterung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).
- (3) Die Erlaubnis ist vom Landkreis Saalkreis zu erteilen, wenn die Handlungen im konkreten Fall nicht die in Abs. 1 genannten Auswirkungen haben oder wenn diese durch Nebenbestimmungen vermieden werden können. Andernfalls kann die Erlaubnis nur als Befreiung nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA erteilt werden.

§ 6

Freistellungen

- (1) Von den Bestimmungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind freigestellt:
1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung auf bislang genutzten Flächen;
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Angelns an dafür vorgesehenen Gewässern (z.B. Alter Steinbruch Petersberg);
 4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht;
 5. Aufstellung von Schneeschutzanlagen im Rahmen des Winterdienstes;
 6. bestehende rechtmäßige Nutzungen.

- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind, soweit sie nicht im Auftrage der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden, dieser vorher anzuzeigen und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet:
1. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs, das Mähen oder die Beweidung auf Halbtrockenrasen, Magerrasen und anderweitig unter Naturschutz gestellten Wiesen und Weiden, auf stillgelegten Bodenabbaustellen und geologischen Aufschlüssen sowie auf Wegrändern und Ruderalflächen;
 2. die Pflege und Neuanpflanzung von standortgerechten Gehölzen zur Gewährleistung des Uferschutzes, zur Entwicklung von natürlichen Pflanzengesellschaften entlang der Gewässer, an Wegen sowie auf nicht oder nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen;
 3. die Pflege von Streuobstwiesen;
 4. der Rückschnitt von Weiden und anderen Baumarten zur Gestaltung von Kopfbäumen;
 5. Maßnahmen zur Erhaltung von Lebensstätten für wildlebende Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 3 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstößt, indem er Maßnahmen entgegen den Verboten des § 4 oder ohne die nach § 5 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 6 Abs. 2 erforderliche Abstimmung vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle, *20. H.* 1997



Bichoel
Landrat

Vorliegende Kopie
stimmt mit dem Original
überein

Datum

19.2.97

Unterschrift
Stempel

